

Therapeutisches Reiten als „Angebot zur Unterstützung im Alltag“

im Sinne von §45a SGB XI (soziale Pflegeversicherung) für Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

Einleitung:

Die Protagonisten des Therapeutischen Reitens suchen seit Jahrzehnten nach einer Finanzierungsmöglichkeit durch unser Gesundheitswesen für die außergewöhnlichen Behandlungsmöglichkeiten mit Pferden. Sie streben in erster Linie die Aufnahme der Hippotherapie in den Heilmittelkatalog der Krankenkassen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) an. Letztmalig wurde dazu 2006 das abweisende Ergebnis einer umfangreichen Prüfung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss veröffentlicht: Zentrales Argument für die Ablehnung war das Fehlen eines wissenschaftlichen evidenzbasierten Nachweises der Wirksamkeit durch wissenschaftliche Studien mit hoher Validität. Zwischenzeitlich konnte das beklagte Defizit behoben werden mit zwei großen randomisierten und kontrollierten Studien zur Wirksamkeit bei Cerebralparese und Multipler Sklerose. Bis zu einer Wiederaufnahme in den Entscheidungsprozess im G-BA ist es jedoch noch ein weiter Weg.

„Angebot zur Unterstützung im Alltag“ im Sinne von §45a SGB XI (soziale Pflegeversicherung)

Mit dem „Angebot zur Unterstützung im Alltag“ im Sinne von §45a SGB XI (soziale Pflegeversicherung) eröffnet sich nun nicht über die Krankenkassen, sondern mit Hilfe der Sozialen Gesetzgebung die Möglichkeit einer Finanzierung.

Diese ergibt sich in Form des „Entlastungsbetrages“ nach §45 b SGB XI in der Fassung vom 1.01.2019. Das SGB XI regelt in Form einer sozialen Pflegeversicherung die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit. Der „Entlastungsbetrag“ steht danach allen Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege zu – unabhängig vom Schwerpunkt der Unterstützungsbedürftigkeit und unabhängig vom Pflegegrad in einheitlicher Höhe. Er beträgt 125 Euro pro Monat und ist zweckgebunden einzusetzen für anerkannte und qualitätsgesicherte Leistungen. Er kann für verschiedene Leistungen in Anspruch genommen werden und dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen zur Unterstützung der Pflege im häuslichen Alltag: „Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können“.

Die zugesprochene Leistung mit dem Entlastungsbetrag ist in ihrer Dauer nicht begrenzt, bedarf keiner ärztlichen Anordnung und keines Behandlungsauftrages. Von den Teilnehmern am Therapeutischen Reiten sollte dennoch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden, aus der hervorgeht, dass bei dem Klienten keine Kontraindikationen für das Therapeutische Reiten vorliegen.

Als Maßnahme der Pflegeversicherung zielt die Förderung in erster Linie nicht auf die medizinische Rehabilitation, sondern auf die Eingliederung in das persönliche familiäre Umfeld sowohl durch die Förderung der Betroffenen, als auch durch die Entlastung der pflegenden Familienmitglieder.

Motorische und psycho-soziale Förderung durch das Therapeutische Reiten

Die Studien zum Therapeutischen Reiten zeigen, dass es sowohl zu einer motorischen, als auch zu einer psycho-sozialen Förderung kommt und auch, dass eines das andere mit bedingt. Der Wert des Therapeutischen Reitens kann nur ganzheitlich bewertet werden. So stellt es durch das Erleben des Getragen- und Bewegt-Werdens durch ein Pferd eine besonders attraktive Form sowohl der motorischer Förderung als auch eine Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung dar und damit der Unterstützung im Alltag.

Haltung und Bewegung werden in vielfältiger Weise gefordert und gefördert: Der Reitsitz gilt als optimale – wirbelsäulenschonende – Form des Sitzens und kann Impulse für ein aktiv-dynamisches Sitzen auch im Alltag geben. Die Stabilisierung der eigenen Haltung auf dem sich bewegenden Pferd erfolgt über eine Vielzahl reflektorischer Muskelkontraktionen; Steuerung und Regelung des Muskeltonus als Grundlage der Motorik erfahren dadurch eine intensive Förderung. Der Rhythmus eines Schritt gehenden Pferdes entspricht dabei weitgehend dem Bewegungsrhythmus eines Menschen, der Bewegungsablauf erfolgt dreidimensional: hoch/runter, vor/zurück sowie seitlich nach rechts und links.

Besondere Bedeutung kommt auch den vielfältigen Wahrnehmungserfahrungen über die Rezeptoren der Haut, der Muskulatur und des Gleichgewichtsorgans zu. Körperwahrnehmung sowie Wahrnehmung von Zeit und Raum erfahren so beim Reiten umfangreiche Unterstützung. Dieser Gewinn an motorischen Fähigkeiten erleichtert natürlich auch die Betreuung der Betroffenen im häuslichen Milieu. Besonders bei Kindern erzeugt der Umgang mit dem Pferd darüber hinaus in der Regel eine hohe Motivation. Ängste werden abgebaut, der Umgang mit Frustrationen wird erlernt

bzw. verbessert; es kommt zum Aufbau von Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, zur Stärkung des Selbstwertgefühls und zur Entwicklung einer realistischeren Selbsteinschätzung. Verantwortung für das Pferd, aber auch für die anderen Kinder einer Gruppe muss übernommen werden. Gefordert und gefördert werden weiterhin Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die soziale Kompetenz durch Abbau von Aggressionen, durch Kommunikation und Kooperation mit anderen Kindern der Gruppe, durch Wahrnehmung und Akzeptanz der Bedürfnisse anderer – insbesondere auch des Pferdes, durch Akzeptanz und Einhalten von Regeln. Therapeutisches Reiten zielt so nicht nur auf die motorische Förderung (Hippotherapie durch Physiotherapeuten und ergotherapeutischen Behandlung mit dem Pferd durch Ergotherapeuten), sondern auch auf die Verbesserung psychischer und kognitiver Fähigkeiten (heilpädagogische Förderung durch Erzieher, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin). Beides erleichtert und fördert die Pflege in der Familie. Die meisten Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen haben Bedarf in beiden Bereichen. In dieser Weise stellt das Therapeutische Reiten ein besonderes Angebot zur Unterstützung der Betroffenen sowie deren Familien im Alltag dar. Es führt zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Familienmitglieder und somit auch des gesamten Familiensystems.

Rechtlicher Hintergrund:

Das SGB XI gilt bundeseinheitlich, die Umsetzung in ein Angebot zur Unterstützung im Alltag unterliegt dem jeweiligen Landesrecht, das in Landesverordnungen die Anforderungen an die Leistungserbringer definiert. Dabei wird ausdrücklich der Einsatz nicht als Therapie im medizinischen Sinn, sondern als psychosoziale und psychomotorische Entwicklungshilfe zur möglichst selbstständigen Bewältigung des Alltags in der häuslichen Umgebung gesehen. Dies gilt dann auch für das Therapeutische Reiten.

Die Landesverordnungen firmieren unter unterschiedlichen Namen in den Bundesländern (s. a. Tab. 1). Anerkennungsbehörden der Länder spezifizieren auch die Anerkennungsvoraussetzungen. Hier sind erhebliche Abweichungen in den Ländern festzustellen.

Die Zertifizierung der Einrichtungen für das Therapeutische Reiten als „Angebot zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI, § 45b“ erfolgt auf Antrag der Zentren für Therapeutisches Reiten durch die Anerkennungsbehörden der jeweiligen Bundesländer auf der Grundlage der Landesverordnungen. Adressat der Anträge sind entsprechende Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten. Der Zugang für die betroffenen Menschen erfolgt durch den gutachtlichen Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und bedarf, wie oben ausgeführt, keiner ärztlichen Verordnung.

Personelle organisatorische und räumliche Voraussetzungen für die Durchführung

In vielen Punkten stimmen die Anerkennungsvoraussetzungen der Länder für Maßnahmen zur Unterstützung im Alltag über-

ein, so auch in den definierten personellen Anforderungen. Das Therapeutische Reiten als Angebot zur Unterstützung im Alltag erfordert ein personalintensives Betreuungs- und Entlastungsangebot durch speziell dafür weitergebildete Fachkräfte: Therapeuten der einzelnen Fachgebiete (Erzieher, Heilpädagoge, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin und Physiotherapeut, Ergotherapeut mit spezieller (z.T. staatlich) anerkannter Weiterbildung für das Therapeutische Reiten. „Quereinsteiger“ im Bereich von Therapieangeboten mit Pferden ohne einen solchen beruflichen Hintergrund erfüllen diese Anforderungen nicht.

Neben den Therapeuten werden ausgebildete Helfer gefordert, die während der Maßnahmen nach Anweisung der Therapeuten die Pferde führen oder bei pädagogisch sinnvollen Spielangeboten mit und auf dem Pferd assistieren und aktuell nicht mit den Pferden aktiv beschäftigte Kinder betreuen, aber auch die Pferde vor ihrem Einsatz vorbereiten (Aufwärmen, Putzen, Aufsatteln mit patientenspezifischer therapieunterstützender Ausrüstung) und nach der Therapie wieder „entkleiden“ und in ihren Ruhebereich zurückbringen.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit wird eine regelmäßige Reflexion durch Team- und Fallbesprechungen gefordert sowie die Planung von Beschwerdemanagement und Krisenintervention. Die regelmäßig zu erstellenden Therapieberichte bieten eine gute Grundlage für Verlaufsbeobachtungen. Zusätzliche sind für die Maßnahme „Therapeutisches Reiten“ natürlich die Pferde als „Helfer“ dabei. Für die professionelle Umsetzung der Maßnahmen sind sie nach speziellen Eigenschaften – Ruhe und Gelassenheit – sowie Bewegungs- und Erscheinungsformen – z. B. im Gangbild, in Größe und Breite – ausgesucht. Sie werden in der Regel von den Therapeuten selbst für den Einsatz ausgebildet.

Von Therapeuten und Helfern wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Für die Betreuung der Klienten wird ein dem Bedarf und dem Wohlfühlen entsprechendes Ambiente gefordert (Barrierefreiheit, Aufenthaltsräume, Behindertentoilette).

Beim Arbeiten mit Gruppen muss die Gruppengröße dem angestrebten Ziel angemessen sein. Voraussetzung ist auch ein umfassender Versicherungsschutz für Anbieter, Therapeuten/Helfer und Klienten.

Fazit:

Die beschriebenen Anerkennungsvoraussetzungen der Länder gewährleisten eine professionelle Arbeit beim Therapeutischen Reiten. Wenn „Quereinsteiger“ nicht als Gegenargument gegen die Unterstützung durch das Gesundheitswesen herangezogen werden können, wird es leichter fallen, das Gesundheitswesen auch von der Professionalität der Therapie zu überzeugen. Die Nähe von



Pflege- zu Krankenkasse wird möglicherweise dazu beitragen, wenn es den bereits tätigen Zentren gelingt, die Qualität der Arbeit überzeugend darzustellen.

Die Forderung der Pflegeversicherung im „Angebot zur Unterstützung im Alltag“ keine medizinische Therapie zu sehen, darf nicht zur Änderung der Vorgehensweise bei der Behandlung führen. Hier ist Überzeugungsarbeit bei den Anerkennungsbehörden gefragt.

Die Möglichkeiten, die sich mit § 45 b SGB XI (in der noch sehr jungen Fassung vom 1.1.2019) für das Therapeutische Reiten eröffnen haben, sind noch weitgehend unbekannt und selten beantragt und bewilligt worden. So werden diejenigen, die sich jetzt daran machen, für ihr Zentrum die Zulassung zu beantragen, möglicherweise viel Überzeugungsarbeit leisten müssen. Die Autoren finden aber, dass es sich lohnt. Mit zunehmender Zahl der Zulassungen wird es auch immer leichter werden, eine Zertifizierung zu bekommen.

Generelles Ziel sollte jedoch weiterhin die Aufnahme des Therapeutischen Reitens in den Heilmittelkatalog der Krankenkassen durch den G-BA bleiben, da die Klientel beider Instrumente sicher nicht deckungsgleich ist.

Danksagung an Anja Bollmann, Anwältin im Sozial- und Gesundheitsrecht, für die Durchsicht der juristischen Formulierungen.

Literatur bei den Autoren

Die Autorinnen

- Kerstin Michel**
Zentrum für Therapeutisches Reiten Johannisberg,
- Dr. med. Sabine Schickendantz**
Universität zu Köln, Medizinische Fakultät,
Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie,
- Apl. Prof. Dr. Elisabeth Sticker**
Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät,
Department Psychologie
- Marion Drache**
Zentrum für Therapeutisches Reiten Johannisberg, Windhagen

Korrespondierende Autorin



Kerstin Michel
Staatlich anerkannte Erzieherin. Leiterin der Elterninitiative Drachenkinder in Königswinter Thomasberg. Staatlich geprüfte Fachkraft in der heilpädagogischen Förderung mit dem Pferd. Leiterin Heilpädagogische Förderung mit dem Pferd, integratives Voltigieren im Zentrum für Therapeutisches Reiten Johannisberg. Trainer C Voltigieren FN. Zusatzqualifikation Psychomotorik
km@johannisberg.net

Tab.: 1 Angebote zur Unterstützung im Alltag in den Bundesländern, gemäß SGB XI, § 45 b

Bundesland	Verordnungen der Bundesländer	
Bayern	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)	
Baden-Württemberg	Unterstützungsangebote-Verordnung	UstA-V
Berlin	Pflegeunterstützungsverordnung	PuVO
Brandenburg	Angebotsanerkennungsverordnung	NBEA-AnerkV
Bremen	Angebote zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige	AnFöVO
Hamburg	Niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag	AnFöVO
Hessen	Angebote zur Unterstützung im Alltag	
Mecklenburg-Vorpommern	Unterstützungsangebotelandesverordnung	UntAngLVO M-V
Niedersachsen	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	AnerkVO SGB XI
Nordrhein-Westfalen	Angebote zur Unterstützung im Alltag	AnFöVO
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag,	UntAngV RP
Saarland	Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	SGB11zBetrAngV SL 2017
Sachsen	Betreuungsangeboteverordnung	BetrAngVO
Sachsen-Anhalt	Angebote zur Unterstützung im Alltag	AnFöVO
Schleswig-Holstein	Alltagsförderungsverordnung	AnFöVO
Thüringen	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	ThürAUPAVO